

Britze Grundbesitz GmbH

vB-Plan Ferienanlage – ehemalige Raketenstation

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag nach § 44 BNatSchG

Projekt-Nr.: 20224-00

Fertigstellung: Februar 2013

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Projektleiter: Dipl.-Biol. Steffen Biele

Mitarbeit: Diplom-Landschaftsökologe
Michael Zimmermann
Dr. rer. nat. Martin Heindl
(Diplom-Biologe)

Regionalplanung

Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de
www.umweltplan.de

Sitz Hansestadt Stralsund

Tribseer Damm 2
18437 Stralsund
Tel. +49 38 31/61 08-0
Fax +49 38 31/61 08-49

Niederlassung Güstrow

Speicherstraße 1b
18273 Güstrow
Tel. +49 38 43/46 45-0
Fax +49 38 43/46 45-29

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43
17489 Greifswald
Tel. +49 38 34/231 11-91
Fax +49 38 34/231 11-99

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement
DIN EN 9001:2008
TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit
Audit Erwerbs- und Privatleben



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes	2
3	Methodik.....	5
3.1	Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse	5
3.1.1	Abschichtung Anhang IV Arten	5
3.1.2	Abschichtung Europäische Vogelarten	8
3.2	Bearbeitungsschritte	11
4	Wirkungen des Vorhabens und Datenquellen bezüglich potenziell betroffener Arten.....	13
4.1	Wirkfaktoren.....	13
4.2	Datenquellen der Bestandsanalyse.....	14
5	Vorgesehene Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen.....	15
6	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	17
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-RL	17
6.1.1	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>).....	17
6.1.2	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>).....	19
6.1.3	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>).....	20
6.1.4	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>).....	22
6.1.5	Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	24
6.1.6	Sammelsteckbrief „Braunfrösche“	25
6.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten	26
6.2.1	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>).....	26
6.2.2	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	27
6.2.3	Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>).....	29
6.2.4	Neuntöter (<i>Lanius excubitor</i>).....	30
6.2.5	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	31
6.2.6	Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)	33
6.2.7	Sammelsteckbrief „Gebäudebrüter“	34
6.2.8	Sammelsteckbrief „Allerweltsarten“	35

7	Zusammenfassung.....	37
8	Fazit.....	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ermittlung des Spektrums potenziell relevanter Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	5
Tabelle 2:	Verschneidung der Artendaten mit den LUNG-Kriterien.....	9
Tabelle 3:	Übersicht der durchgeführten Kartierungen im Rahmen des Vorhabens.....	14
Tabelle 4:	Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen.....	15

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Britze Grundbesitz GmbH plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 2 „Ferienanlage – ehemalige Raketenstation“ (RAITH, HERTELT, Fuß 2013) westlich der Ortschaft Neuenkirchen auf Rügen, am Breetzer Bodden bzw. an der Neuenkirchener Wiek. Für die Antragsunterlagen zur B-Plan-Genehmigung des Vorhabens ist die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages erforderlich.

Für die im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durchzuführende Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens wurden Kartierungen der Fledermäuse in den Jahren 2010/2011 (UMWELTPLAN 2011a) sowie der Brutvögel (UMWELTPLAN 2011b) und Herpeten (UMWELTPLAN 2011c) im Vorhabensbereich durchgeführt.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch die geplante Ferienanlage zu überprüfen. Der saFB (spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) stellt die Ergebnisse der Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen erfolgen gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG und beinhalten somit folgende Arbeitsschritte:

- Ableitung der prüfungsrelevanten Artenkulisse,
- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabensbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG,
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Grobkonzepts der ggf. nach Artenschutzrecht erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde (LUNG) bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG, der für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten Verbote für unterschiedliche Beeinträchtigungen beinhaltet.

Nach **§ 44 Abs.1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbote**):

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** unterliegt die Einschlägigkeit der vorgenannten **Zugriffsverbote** im Rahmen von Vorhaben, deren Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG oder nach BauGB zu regeln ist, folgenden Maßgaben:

- Sind in **Anhang IV** der FFH-RL **aufgeführte Tierarten** oder **europäische Vogelarten** betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 3** und im Hinblick auf damit verbundene **unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des **Abs. 1 Nr. 1 nicht** vor, soweit die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im **räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** (sog. CEF-Maßnahmen, s. Kapitel 5) festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender **Pflanzen** der in **Anhang IV** der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind **andere besonders geschützte Arten** (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines **Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG** ein Verstoß gegen die **Zugriffsverbote nicht** vor.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind **streng geschützte Arten** besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u. a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beein-

trächtigkeit in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

3 Methodik

3.1 Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse

Bei dem geplanten Bauvorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 sind demnach alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

3.1.1 Abschichtung Anhang IV Arten

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse an Arten des Anhang IV der FFH-RL ermittelt. Die in dem Fachbeitrag behandelten Arten sind grau unterlegt.

Tabelle 1: Ermittlung des Spektrums potenziell relevanter Arten des Anhang IV der FFH-RL

Deutscher Artname	Habitatstrukturen vorhanden?	Hinweise auf Artvorkommen?	Betroffenheit durch Vorhaben?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere				
Fledermausarten	ja (Altgebäude und Bunkeranlagen vorhanden)	während der Fledermauskartierung festgestellt: Großer Abendsegler Mückenfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	nicht auszuschließen	ja
Fischotter	nein (keine Gewässer im Vorhabensbereich)	keine	Im Vorfeld auszuschließen	nein
Europäischer Wolf	nein (große Waldgebiete und Moore)	keine	Im Vorfeld auszuschließen	nein
Biber	nein (Weichholzaunen, Altarme großer Flüsse)	keine (in M-V primär an den großen Flüssen)	Im Vorfeld auszuschließen	nein
Haselmaus	nein (in M-V in arten- und strukturreichen Laubmischwäldern)	keine	im Vorfeld auszuschließen	nein
Schweinswal	nein (mariner Lebensraum)	keine	im Vorfeld auszuschließen	nein
Reptilien				
Europäische Sumpfschildkröte	nein (Sumpf- und Moorlandschaften)	während der Reptilienkartierung nicht festgestellt	im Vorfeld auszuschließen	nein

Deutscher Artnamen	Habitatstrukturen vorhanden?	Hinweise auf Artvorkommen?	Betroffenheit durch Vorhaben?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Zauneidechse	ja (besonnte, spärlich bewachsene und leicht grabbare Substrate)	während der Reptilienkartierung nicht im Vorhabensbereich festgestellt vermutetes Vorkommen in südlich angrenzender Solaranlagenfläche (nicht eindeutig identifiziert)	im Vorfeld auszuschließen	nein
Glattnatter	nein (Moore, Küstenheiden, Waldränder)	während der Reptilienkartierung nicht festgestellt	im Vorfeld auszuschließen	nein
Amphibien				
Knoblauchkröte	ja (offene, besonnte Lebensräume mit leicht grabbaren Böden)	während der Reptilienkartierung festgestellt	nicht auszuschließen	ja
Moorfrosch	nein (Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore)	während der Reptilienkartierung festgestellt	nicht auszuschließen	ja
Springfrosch	nein (Laubwälder als Landlebensräume nötig)	während der Reptilienkartierung festgestellt	nicht auszuschließen	ja
Kammolch	nein (sonnige, fischarme Gewässer)	während der Reptilienkartierung nicht festgestellt	im Vorfeld auszuschließen	nein
Rotbauchunke	nein (flache, besonnte Uferbereiche und angrenzende Feuchtbrachen)	während der Reptilienkartierung nicht festgestellt	im Vorfeld auszuschließen	nein
Kleiner Wasserfrosch	nein (Weiher, Gräben, Erlenbrüche)	während der Reptilienkartierung nicht festgestellt	im Vorfeld auszuschließen	nein
Laubfrosch	nein (flache, besonnte Uferbereiche und angrenzende Feuchtbrachen)	während der Reptilienkartierung nicht festgestellt	im Vorfeld auszuschließen	nein
Kreuzkröte	nein (offene Pionierstandorte und i.d.R temporäre Gewässer)	während der Reptilienkartierung nicht festgestellt	im Vorfeld auszuschließen	nein
Wechselkröte	nein (offene Pionierstandorte und i.d.R temporäre Gewässer)	während der Reptilienkartierung nicht festgestellt	im Vorfeld auszuschließen	nein
Insekten				
Breitrand	nein (bevorzugt flache makrophytenreiche Gewässer in Waldlandschaften)	keine	im Vorfeld auszuschließen	nein

Deutscher Artname	Habitatstrukturen vorhanden?	Hinweise auf Artvorkommen?	Betroffenheit durch Vorhaben?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nein (braucht besonnte Uferbereiche)	keine	im Vorfeld auszuschließen	nein
Eremit	nein (an alte Laubbaumbestände gebunden)	Keine	im Vorfeld auszuschließen	nein
Großer Eichenbock	nein (an Alteichenbestände gebunden)	Keine	im Vorfeld auszuschließen	nein
Großer Feuerfalter	nein (Überflutungsräume mit Fluss-Ampfer)	Keine	im Vorfeld auszuschließen	nein
Blauschillernder Feuerfalter	nein (Moorstandorte)	keine (in M-V nur noch ein Vorkommen aus Ueckertal bekannt)	im Vorfeld auszuschließen	nein
Nachtkerzenschwärmer	nein (Feuchtfleuren mit Weidenröschen und Nachtkerzen fehlen)	Keine	im Vorfeld auszuschließen	nein
Asiatische Keiljungfer	nein (ausschließlich an Fließgewässern)	Keine	im Vorfeld auszuschließen	nein
Sibirische Winterlibelle	nein (Schlenkengewässer in verschifften Seggenrieden)	Keine	im Vorfeld auszuschließen	nein
Grüne Mosaikjungfer	nein (flache Gewässer mit Krebschenbeständen)	Keine	im Vorfeld auszuschließen	nein
Östliche Moosjungfer	nein (saure Moorholke, alkalische Seen, submerse Vegetation)	keine (in M-V nur an größeren Stillgewässern; sehr selten)	im Vorfeld auszuschließen	nein
Große Moosjungfer	nein (Wasserflächen mit submerser Vegetation)	Keine	im Vorfeld auszuschließen	nein
Zierliche Moosjungfer	nein (fischarme, besonnte Habitate mit Riedstrukturen)	Keine	im Vorfeld auszuschließen	nein
Mollusken				
Kleine Flussmuschel	nein (Fließgewässer)	keine	im Vorfeld auszuschließen	nein
Zierliche Teller-schnecke	nein (durchsonnte, klare, nährstoffarme Stillgewässer und Gräben)	keine (in M-V nur 11 Vorkommen bekannt)	im Vorfeld auszuschließen	nein
Pflanzen				
Froschkraut	nein (nährstoffarme Gewässer mit spärlich bewachsenen Uferbereichen)	Kein	im Vorfeld auszuschließen	nein

Deutscher Artnamen	Habitatstrukturen vorhanden?	Hinweise auf Art- vorkommen?	Betroffenheit durch Vorhaben?	Weitere Be- trachtung erforderlich?
Kriechender Scheiberich	nein (besonnte Ufer nährstoffarmer Gewässer)	Keine	im Vorfeld auszu- schließen	nein
Sumpf- Glanzkräuter	nein (nährstoffarme Moorstandorte)	Keine	im Vorfeld auszu- schließen	nein
Sumpf- Engelwurz	nein (nährstoffarme Niedermoorstandor- te, Feuchtwiesen)	Keine	im Vorfeld auszu- schließen	nein
Sand- Silberscharte	nein (nährstoffarme Sandstandorte)	Keine	im Vorfeld auszu- schließen	nein
Frauenschuh	nein (kalkreiche Wälder)	Keine	im Vorfeld auszu- schließen	nein

3.1.2 Abschichtung Europäische Vogelarten

Nach den Vorgaben des LUNG sind Vogelarten, die folgenden Kriterien entsprechen, im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages vertiefend zu betrachten:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0-3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach §7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Ein Vorkommen von Brutvogelarten und damit einhergehende unmittelbare Betroffenheiten sind nicht auszuschließen. Die darauf erfolgte Ermittlung der Artenkulisse beruht auf einer zwischen März und Juni 2011 an 7 Terminen durchgeführten Brutvogelkartierung. In der folgenden Tabelle sind die kartierten Arten mit den LUNG-Kriterien für Brutvogelarten verschnitten und aufgelistet.

Tabelle 2: Verschneidung der Artendaten mit den LUNG-Kriterien

Verschneidung der Artendaten mit den LUNG-Kriterien							
Art	Anh. I V-RL ¹	RL M-V ²	RL D ³	Raumbe- deutsamk eit M-V ⁴	spezifi- sche kleinräu- mige Habitat- ausbil- dung	große Lebens- raumaus- dehnung/ Raumnut- zung	§7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ⁵
Vögel des Offenlandes							
Braun- kehlchen		3	3	!			
Feldler- che			3				
Grauwam- mer		3	3	!			s ³
Neuntöter	x						
Schwarz- kehlchen			V	< 1000 BP			
Gehölzbrüter							
Sprosser				!!			
Gebäudebrüter							
Hausröt- schwanz					Gebäu- debrüter		
Rauch- schwalbe					Gebäu- debrüter		
Allerweltsarten							
Bachstelze, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Mönchgrasmücke, Ringeltaube, Stockente, Sumpfrohrsänger, Wachtel							

¹ Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie, abgekürzt V-RL); I = im Anhang I enthalten

² Rote Liste von Mecklenburg-Vorpommern (RL-M-V) nach EICHSTÄTT *et al.* (2003): 0 - ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Arten der Vorwarnliste

³ Rote Liste von Deutschland (RL-D) nach Südbeck *et al.* (2007): 0 - ausgestorben, verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Arten der Vorwarnliste; R – Extrem selten

⁴ Brutbestand in M-V beträgt mindestens 40 % (!) bzw. 60 % (!!) des deutschen Gesamtbestandes oder weniger als 1000 Brutpaare in M-V nach EICHSTÄTT *et al.* (2003)

⁵ Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle Vogelarten besonders geschützt (= b). Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind Vogelarten zusätzlich streng geschützt (= s), die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (= s^A) sowie in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 3) (= s³) aufgeführt sind.

Als Ergebnis der Abschichtung werden die folgenden Arten vertiefend steckbrieflich behandelt:

1. Neuntöter (Anhang I – Art (V-RL))
2. Braunkehlchen
3. Feldlerche
4. Grauammer
5. Schwarzkehlchen
6. Sprosser
7. Gebäudebrüter (Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung)
8. Allerweltsarten (häufige und weit verbreitete Arten)

3.2 Bearbeitungsschritte

Zusammenfassend ergeben sich bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 als auch i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):
 - Mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt ist (d.h. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, s. Schädigungsverbot) und die mit der Schädigung der betreffenden Lebensstätten einhergehende Tötung von Individuen auf das unvermeidbare Maß reduziert wird.
 - Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn das vorhabensbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko nicht übersteigt⁶.

Für die Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt zusammenfassend gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entsprechend:

- **Schädigungsverbot** (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein

⁶ Gemäß der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des BNatSchG (DEUTSCHER BUNDESTAG 2007) erfüllen sozialadäquate Risiken wie bspw. unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr nicht die Tatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG. Demnach gilt der Verbotstatbestand des Tötens nur dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabensbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch vorhabensbedingte Wirkungen getötet wird, als signifikant eingestuft wird. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn regelmäßig frequentierte Wanderkorridore von Tierarten durch den Bau eines Verkehrsweges zerschnitten werden.

Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit **Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen** einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabensbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von **vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen** im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

4 Wirkungen des Vorhabens und Datenquellen bezüglich potenziell betroffener Arten

4.1 Wirkfaktoren

Die von der geplanten Ferienanlage ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- Baubedingte Ursachen
- Anlagebedingte Ursachen
- Betriebsbedingte Ursachen

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

- **Baubedingte Wirkungen**

Konkrete Angaben zu den vorübergehenden Flächenbeanspruchungen sind in der Phase der Entwurfsplanung nicht bis ins Detail möglich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub)
- Bodenabtrag und andere Erdbewegungen
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz.
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien

- **Anlagebedingte Wirkungen**

- Flächenverluste für Fauna und Flora durch Überbauung
- Verlust von Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Büschen
- Verlust von Ruderalstrukturen (Staudenfluren)

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Von der Ferienanlage ausgehende Lärm- und Lichtemissionen
- Störwirkungen auf Fauna und Flora durch ständige menschliche Präsenz

4.2 Datenquellen der Bestandsanalyse

Kartierungen

Für die Artengruppen Reptilien, Brutvögel und Fledermäuse (Winter- und Sommerquartiere) wurden gezielte Kartierungen durchgeführt. Die folgende Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die im Rahmen des Vorhabens durchgeführten Kartierungen:

Tabelle 3: Übersicht der durchgeführten Kartierungen im Rahmen des Vorhabens

Art der Kartierung:	Zeitraum	Beschreibung:
Kartierungsbericht Fledermäuse (Winter- und Sommerquartiere)	Herbst 2010, Frühjahr/Sommer 2011	Detektorbegehungen, Suche nach Kot-/ Besiedlungsspuren, optische Beobachtungen
Kartierungsbericht Reptilien	April - Juli 2011	mehrfache Begehungen und Kontrollen ausgelegter „Reptilienbleche“; zusätzlich Sichtbeobachtung/ Kescherfang Amphibien
Kartierungsbericht Brutvögel	März - Juni 2011	Untersuchung der Brutvögel, Revierkartierung

5 Vorgesehene Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

Tabelle 4: Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen

Bezeichnung	Maßnahme
Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen	
VM 1	Großer Abendsegler: Die Quartiere im ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) sind zu erhalten und die Einflugöffnungen zu sichern.
VM 2	Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus: Unvermeidbare Störungen während der Bauphase durch den Baubetrieb sollten durch eine Bauzeitenregelung auf die Tageszeiten beschränkt werden. Die Überschneidung der bauzeitlichen Störwirkungen mit den Hauptaktivitätsphasen der Fledermäuse wären dann sehr gering.
VM 3	Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus: Die Quartiere im Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) und im ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) sind zu erhalten und die Einflugöffnungen zu sichern.
VM 4	Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus: Vor Beginn der Gebäudesanierung der Plattenbauten (Gebäude 10) müssen die Gebäude auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Dabei erfasste Tiere müssen vor Baubeginn abgesammelt und unter Konsultierung von Fledermausexperten in Ersatzquartiere verbracht werden.
VM 5	Knoblauchkröte: Nördlich der Reproduktionsstätte der Knoblauchkröten auf dem Gelände der Solaranlage ist während der gesamten Bauphase ein Amphibienschutzzaun zu errichten, um wandernde Tiere vom Vorhabensbereich fernzuhalten.
VM 6	Braunkehlchen, Feldlerche, Graumammer, Neuntöter, Schwarzkehlchen: Generell sollten alle im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 genannten Extensivgrünland- bzw. Offenlandflächen zusätzlich umzäunt werden, um Störungen der Brutvögel des Offenlandes zu vermeiden.
VM 7	Feldlerche, Neuntöter, Gebäudebrüter: Dem Tötungstatbestand ist durch eine Baufeldfreimachung bzw. einem Beginn der Gebäudesanierungen außerhalb der Brutzeit (01. September bis 28. Februar) zu begegnen.
CEF 1	Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus: Basierend auf der Erfassung der Plattenbautenbestände müssen Umfang und geeignete Standorte von Ersatzquartieren im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden. Überwachung und Monitoring der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahme ist im B-Plan als Festsetzung zu übernehmen (LUNG 2011).
CEF 2	Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus: Um eventuellen Vergrämungen der Arten aus den Gebäuden 6 und 7 zu begegnen, ist der Fahrzeugbunker West (Gebäude 3) mit hoher Bedeutung als Winterquartier besonders für die Zwergfledermaus als Fledermausquartier zu entwickeln und dauerhaft als solches zu erhalten. Überwachung und Monitoring der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahme ist im B-Plan als Festsetzung zu übernehmen (LUNG 2011).

Bezeichnung	Maßnahme
CEF 3	Neuntöter, Feldlerche: Es sind für Neuntöter und Feldlerche und somit auch stellvertretend für alle Brutvögel des Offenlandes Extensivgrünland- bzw. Offenlandflächen zu erhalten bzw. zu entwickeln, um so verloren gehende oder anderweitig beeinträchtigte Habitate zu ersetzen. Überwachung und Monitoring der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahme ist im B-Plan als Festsetzung zu übernehmen (LUNG 2011).
CEF 4	Hausrotschwanz, Rauchschwalbe: Basierend auf der Erfassung der Bestände im Rahmen der Brutvogelkartierung sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung für den Hausrotschwanz geeignete Ersatzquartieren an den Gebäuden 13 und 15 sowie für die Rauchschwalbe am Gebäude 13 zu schaffen. Überwachung und Monitoring der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahme ist im B-Plan als Festsetzung zu übernehmen (LUNG 2011).
CEF 5	Rauchschwalbe: Um eventuellen Vergrämungen der Art aus Gebäude 13 zu begegnen, ist der Fahrzeugbunker West (Gebäude 3) entsprechend dem vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr.2 als Rauchschwalbenniststätte zu optimieren und dauerhaft als solche zu erhalten. Überwachung und Monitoring der Funktionsfähigkeit dieser Maßnahme ist im B-Plan als Festsetzung zu übernehmen (LUNG 2011).

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote (vgl. Kapitel 3.2).

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten des Anhang IV der FFH-RL

6.1.1 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☐	europäische Vogelart	3 RL Deutschland	☐ günstig
☒	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Mecklenburg-Vorpommern	☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
☒	nachgewiesen	☐	potenziell möglich
Der Große Abendsegler ist über regelmäßige Detektorkontakte im Gebiet nachgewiesen, hauptsächlich als überfliegende Art. Im ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) ist auch die Nutzung als Zwischenquartier nachgewiesen. Besetzte Sommer- oder Winterquartiere wurden im Untersuchungsraum nicht festgestellt.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?			☒ ja ☐ nein
Sollten am ehemaligen Kommandobunker bauliche Veränderungen oder anderweitige Nutzungen vorgenommen werden, so kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?			☒ ja ☐ nein

Die Quartiere im ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) sind zu erhalten und die Einflugöffnungen zu sichern. (VM 1)		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☒ ja ☐ nein
Sollten am ehemaligen Kommandobunker bauliche Veränderungen oder anderweitige Nutzungen vorgenommen werden, so kann eine Schädigung oder Zerstörung von Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		☒ ja ☐ nein
Die Quartiere im ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) sind entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 zu erhalten und die Einflugöffnungen zu sichern. (VM 1)		
Funktionalität wird gewahrt?		☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		☒ ja ☐ nein
Während der Bauarbeiten kann es aufgrund von Lärm und Lichtemission zu einem temporären Vergrämungsprozess kommen. Ist die Maßnahme beendet, wird die geplante Ferienhaussiedlung mit ihrer strukturellen Vielfalt an natürlichen Biotopen der Art jedoch auch weiterhin als Teil des Nahrungsrevieres dienen können.		
Weiterhin ist nicht ausgeschlossen, dass eine Nutzung des Gebäudes 7 beispielsweise als Unterstand für Fahrzeuge u.ä. zu Vergrämungen der Art führen könnte.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		☒ ja ☐ nein
Unvermeidbare Störungen während der Bauphase durch den Baubetrieb sollten durch eine Bauzeitenregelung auf die Tageszeiten beschränkt werden (VM 2). Die Überschneidung der bauzeitlichen Störwirkungen mit den Hauptaktivitätsphasen des Großen Abendseglers wären dann sehr gering.		
Um eventuellen Vergrämungen der Art aus Gebäude 7 zu begegnen, ist der Fahrzeugbunker West (Gebäude 3) mit hoher Bedeutung als Winterquartier besonders für die Zwergfledermaus entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.2 als Fledermausquartier zu entwickeln und dauerhaft als solches zu erhalten (CEF 2).		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		☐ ja ☒ nein

6.1.2 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☐	europäische Vogelart	- RL Deutschland	☒ günstig
☒	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	4 RL Mecklenburg-Vorpommern	☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Zwergfledermaus ist im gesamten Gebiet jagend nachgewiesen worden. Die Offenlandflächen mit einer Vielzahl an Blütenpflanzen, jungen Gehölzen und den dazu gehörigen Insekten sind ein attraktives Jagdrevier für Fledermäuse. Die Gebäude stellen insbesondere für die Zwergfledermaus, einer Art mit geringem Aktionsradius, attraktive Quartiere dar. Der Fahrzeugbunker West (Gebäude 3) stellt ein wichtiges Winterquartier für Zwergfledermäuse dar. Insbesondere der Plattenbau im Südostteil des Geländes (Gebäude 10) hat als Zwischen- bzw. Sommerquartier ebenfalls eine hohe Bedeutung.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Es ist der Erhalt aller Gebäude mit festgestellter Quartiernutzung durch Fledermäuse vorgesehen. Sollten jedoch am Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) oder am ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) bauliche Veränderungen oder anderweitige Nutzungen vorgenommen werden, so kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Für den Plattenbau im Südostteil des Geländes (Gebäude 10), der als wichtiges Zwischen- und Sommerquartier dient, ist eine Sanierung geplant. Im Rahmen dieser Sanierung kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Die Quartiere im Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) und im ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) sind zu erhalten und die Einflugöffnungen zu sichern. (VM 3)

Vor Beginn der Gebäudesanierung der Plattenbauten (Gebäude 10) müssen die Gebäude auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Dabei erfasste Tiere müssen vor Baubeginn abgesammelt und unter Konsultierung von Fledermausexperten in Ersatzquartiere verbracht werden (VM 4).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Es ist der Erhalt aller Gebäude mit festgestellter Quartiernutzung durch Fledermäuse vorgesehen. Sollten jedoch am Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) oder am ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) bauliche Veränderungen oder anderweitige Nutzungen vorgenommen werden, so kann eine Schädigung oder Zerstörung von Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für den Plattenbau im Südostteil des Geländes (Gebäude 10), der als wichtiges Zwischen- und Sommerquartier dient, ist eine Sanierung geplant. Im Rahmen dieser Sanierung kann eine Schädigung oder Zerstörung von Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Die Quartiere im Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) und im ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) sind zu erhalten und die Einflugöffnungen zu sichern. (VM 3)

Basierend auf der Erfassung der Plattenbautenbestände (s.o.) müssen Umfang und geeignete Standorte von Ersatzquartieren im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden. (CEF 1)

Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☒ ja ☐ nein

Während der Bauarbeiten kann es aufgrund von Lärm und Lichtemission zu einem temporären Vergrämnungsprozess kommen. Ist die Maßnahme beendet, wird die geplante Ferienhaussiedlung mit ihrer strukturellen Vielfalt an natürlichen Biotopen der siedlungstoleranten Art jedoch auch weiterhin als Teil des Nahrungsrevieres dienen können.

Weiterhin ist nicht ausgeschlossen, dass eine Nutzung der Gebäude 6 und 7 beispielsweise als Unterstand für Fahrzeuge u.ä. zu Vergrämnungen der Art führen könnte.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Unvermeidbare Störungen während der Bauphase durch den Baubetrieb sollten durch eine Bauzeitenregelung auf die Tageszeiten beschränkt werden (VM 2). Die Überschneidung der bauzeitlichen Störwirkungen mit den Hauptaktivitätsphasen der Zwergfledermaus wären dann sehr gering.

Um eventuellen Vergrämnungen der Art aus den Gebäuden 6 und 7 zu begegnen, ist der Fahrzeugbunker West (Gebäude 3) mit hoher Bedeutung als Winterquartier besonders für die Zwergfledermaus entsprechend dem vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr.2 als Fledermausquartier zu entwickeln und dauerhaft als solches zu erhalten (CEF 2).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population durch vorhabensbedingte Störungen lässt sich nicht ableiten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

6.1.3 Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

☒	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☐	europäische Vogelart	- RL Deutschland	
☒	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL Mecklenburg-Vorpommern	Datengrundlage unzureichend

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
Die Mückenfledermaus ist im gesamten Gebiet jagend nachgewiesen worden. Die Offenlandflächen mit einer Vielzahl an Blütenpflanzen, jungen Gehölzen und den dazu gehörigen Insekten sind ein attraktives Jagdrevier für Fledermäuse. Die Gebäude stellen insbesondere für die Mückenfledermaus, einer Art mit geringem Aktionsradius, attraktive Quartiere dar. Insbesondere der Plattenbau im Südostteil des Geländes (Gebäude 10) hat als Zwischen- bzw. Sommerquartier eine hohe Bedeutung.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Es ist der Erhalt aller Gebäude mit festgestellter Quartiernutzung durch Fledermäuse vorgesehen. Sollten jedoch am Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) oder am ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) bauliche Veränderungen oder anderweitige Nutzungen vorgenommen werden, so kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Für den Plattenbau im Südostteil des Geländes (Gebäude 10), der als wichtiges Zwischen- und Sommerquartier dient, ist eine Sanierung geplant. Im Rahmen dieser Sanierung kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein Die Quartiere im Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) und im ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) sind zu erhalten und die Einflugöffnungen zu sichern (VM 3). Vor Beginn der Gebäudesanierung der Plattenbauten (Gebäude 10) müssen die Gebäude auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Dabei erfasste Tiere müssen vor Baubeginn abgesammelt und unter Konsultierung von Fledermausexperten in Ersatzquartiere verbracht werden (VM 4). Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein Es ist der Erhalt aller Gebäude mit festgestellter Quartiernutzung durch Fledermäuse vorgesehen. Sollten jedoch am Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) oder am ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) bauliche Veränderungen oder anderweitige Nutzungen vorgenommen werden, so kann eine Schädigung oder Zerstörung von Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für den Plattenbau im Südostteil des Geländes (Gebäude 10), der als wichtiges Zwischen- und Sommerquartier dient, ist eine Sanierung geplant. Im Rahmen dieser Sanierung kann eine Schädigung oder Zerstörung von Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein Die Quartiere im Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) und im ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) sind zu erhalten und die Einflugöffnungen zu sichern. (VM 3) Basierend auf der Erfassung der Plattenbautenbestände (s.o.) müssen Umfang und geeignete Standorte von Ersatzquartieren im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden. (CEF 1) Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☒ ja ☐ nein Während der Bauarbeiten kann es aufgrund von Lärm und Lichtemission zu einem temporären Vergrämnungsprozess kommen. Ist die Maßnahme beendet, wird die geplante Ferienhaussiedlung mit ihrer strukturellen Vielfalt an natürlichen Biotopen der siedlungstoleranten Art jedoch auch weiterhin als Teil des Nahrungsrevieres dienen können.	

Weiterhin ist nicht ausgeschlossen, dass eine Nutzung der Gebäude 6 und 7 beispielsweise als Unterstand für Fahrzeuge u.ä. zu Vergrämungen der Art führen könnte.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Unvermeidbare Störungen während der Bauphase durch den Baubetrieb sollten durch eine Bauzeitenregelung auf die Tageszeiten beschränkt werden (**VM 2**). Die Überschneidung der bauzeitlichen Störwirkungen mit den Hauptaktivitätsphasen der Mückenfledermaus wären dann sehr gering.

Um eventuellen Vergrämungen der Art aus den Gebäuden 6 und 7 zu begegnen, ist der Fahrzeugbunker West (Gebäude 3) mit hoher Bedeutung als Winterquartier besonders für die Zwergfledermaus entsprechend dem vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr.2 als Fledermausquartier zu entwickeln und dauerhaft als solches zu erhalten (**CEF 2**).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population durch vorhabensbedingte Störungen lässt sich nicht ableiten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

6.1.4 Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☒	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☐	europäische Vogelart	- RL Deutschland	☐ günstig
☒	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	4 RL Mecklenburg-Vorpommern	☒ ungünstig - unzureichend
			☐ ungünstig - schlecht

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die Rauhautfledermaus ist im Gebiet teils jagend, teils überfliegend nachgewiesen worden.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Es ist der Erhalt aller Gebäude mit festgestellter Quartiernutzung durch Fledermäuse vorgesehen. Sollten jedoch am Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) oder am ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) bauliche Veränderungen oder anderweitige Nutzungen vorgenommen werden, so kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Für den Plattenbau im Südostteil des Geländes (Gebäude 10), der als wichtiges Zwischen- und Sommerquartier dient, ist eine Sanierung geplant. Im Rahmen dieser Sanierung kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Die Quartiere im Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) und im ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) sind zu erhalten und die Einflugöffnungen zu sichern. (**VM 3**)

Vor Beginn der Gebäudesanierung der Plattenbauten (Gebäude 10) müssen die Gebäude auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Dabei erfasste Tiere müssen vor Baubeginn abgesammelt und unter Konsultierung von Fledermausexperten in Ersatzquartiere verbracht werden (**VM 4**).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Es ist der Erhalt aller Gebäude mit festgestellter Quartiernutzung durch Fledermäuse vorgesehen. Sollten jedoch am Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) oder am ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) bauliche Veränderungen oder anderweitige Nutzungen vorgenommen werden, so kann eine Schädigung oder Zerstörung von Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden. Für den Plattenbau im Südostteil des Geländes (Gebäude 10), der als wichtiges Zwischen- und Sommerquartier dient, ist eine Sanierung geplant. Im Rahmen dieser Sanierung kann eine Schädigung oder Zerstörung von Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Die Quartiere im Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) und im ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) sind zu erhalten und die Einflugöffnungen zu sichern. (**VM 3**)

Basierend auf der Erfassung der Plattenbautenbestände (s.o.) müssen Umfang und geeignete Standorte von Ersatzquartieren im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden. (**CEF 1**)

Funktionalität wird gewahrt?

☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?

☒ ja ☐ nein

Während der Bauarbeiten kann es aufgrund von Lärm und Lichtemission zu einem temporären Vergrämrungsprozess kommen. Ist die Maßnahme beendet, wird die geplante Ferienhaussiedlung mit ihrer strukturellen Vielfalt an natürlichen Biotopen der siedlungstoleranten Art jedoch auch weiterhin als Teil des Nahrungsrevieres dienen können.

Weiterhin ist nicht ausgeschlossen, dass eine Nutzung der Gebäude 6 und 7 beispielsweise als Unterstand für Fahrzeuge u.ä. zu Vergrämrungen der Art führen könnte.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?

☒ ja ☐ nein

Unvermeidbare Störungen während der Bauphase durch den Baubetrieb sollten durch eine Bauzeitenregelung auf die Tageszeiten beschränkt werden (**VM 2**). Die Überschneidung der bauzeitlichen Störwirkungen mit den Hauptaktivitätsphasen der Rauhaufledermaus wären dann sehr gering.

Um eventuellen Vergrämrungen der Art aus den Gebäuden 6 und 7 zu begegnen, ist der Fahrzeugbunker West (Gebäude 3) mit hoher Bedeutung als Winterquartier besonders für die Zwergfledermaus entsprechend dem vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr.2 als Fledermausquartier zu entwickeln und dauerhaft als solches zu erhalten (**CEF 2**).

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population durch vorhabensbedingte Störungen lässt sich nicht ableiten.

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

6.1.5 Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

Durch das Vorhaben betroffene Art			
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
☒ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region	
☐ europäische Vogelart	2 RL Deutschland	☐ günstig	
☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Mecklenburg-Vorpommern	☒ ungünstig - unzureichend	
		☐ ungünstig - schlecht	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich		
Im Rahmen der Kartierung wurden lediglich im Südteil des Untersuchungsgebietes (auf dem Gebiet der Solaranlage) Reproduktionsnachweise erbracht.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		☒ ja	☐ nein
Von der Reproduktionsstätte, welche sich auf dem Gelände der Solaranlage befindet, könnten diffus nördlich wandernde Tiere im Zuge der Bauarbeiten verletzt oder getötet werden.			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?		☒ ja	☐ nein
Nördlich der Reproduktionsstätte der Knoblauchkröten ist während der gesamten Bauphase ein Amphibien-schutzzaun zu errichten, um wandernde Tiere vom Vorhabensbereich fernzuhalten (VM 5).			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		☐ ja	☒ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		☐ ja	☒ nein
Funktionalität wird gewahrt?		☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?		☐ ja	☒ nein
Durch die Kartierung konnte kein Hinweis auf Wanderrouen erbracht werden. Daher ist kein Potenzial für ein Störungsverbot gegeben.			
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?		☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?		☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.		☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?		☐ ja	☒ nein

6.1.6 Sammelsteckbrief „Braunfrösche“

Durch das Vorhaben betroffene Arten			
<i>Moorfrosch (Rana arvalis), Springfrosch (Rana dalmatina)</i>			
1.1 Schutz- und Gefährdungsstatus (Moorfrosch)			
☒	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☐	europäische Vogelart	2 RL Deutschland	☐ günstig
☒	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	3 RL Mecklenburg-Vorpommern	☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht
1.2 Schutz- und Gefährdungsstatus (Springfrosch)			
☒	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste - Status	Einstufung Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☐	europäische Vogelart	3 RL Deutschland	☐ günstig
☒	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	1 RL Mecklenburg-Vorpommern	☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum			
☒	nachgewiesen		
☐	potenziell möglich		
Unbestimmte Braunfrösche der Gattung Rana wurden in wasserführenden Kanalschächten nachgewiesen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich hier um diffus streunende Tiere handelt und diese Schächte nicht der Fortpflanzung dienen.			
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein			
Da es sich um diffus streunende Tiere handelt, kann davon ausgegangen werden, dass eventuelle Verletzungen oder Tötungen nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Tiere (Gefahren durch Landwirtschaft, Straßenverkehr etc.) hinausgehen.			
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein			
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein			
Es ist davon auszugehen, dass es sich hier um übersommernde adulte Tiere handelt und die o.g. Kanalschächte nicht der Fortpflanzung dienen.			
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein			
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein			
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☐ ja ☒ nein			

Durch die Kartierung konnte kein Hinweis auf Wanderrouen erbracht werden. Daher ist kein Potenzial für ein Störungsverbot gegeben.		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

6.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten

6.2.1 Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Durch das Vorhaben betroffene Art					
Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region	
☒	europäische Vogelart	3 RL D	☒ >40% des gesamtdeutschen Bestands	☐	günstig
☐	Anh. I V-RL				
☐	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands	☐	ungünstig - unzureichend
			☐ < 1.000 BP	☒	ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum					
☒	Nachgewiesen		☐	potenziell möglich	
Im Rahmen der Kartierungen wurde 1 Revier auf der Fläche nachgewiesen.					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)					
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				☐ ja	☒ nein
Das Revier des Braunkehlchens liegt außerhalb der zu bebauenden Flächen.					
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?				☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.				☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)					
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				☐ ja	☒ nein
Das Revier des Braunkehlchens liegt außerhalb der zu bebauenden Flächen. Eingriffe in notwendige Lebensraumstrukturen sind jedoch vorgesehen (Umwandlung von Ruderalfläche in Ponyweide).					
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?				☐ ja	☒ nein

Das Braunkehlchen benötigt offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation (ersatzweise Weidezäune) und bodennaher Deckung zum Nestbau. Es kann davon ausgegangen werden, dass das betroffene Brutpaar am bisherigen Standort und im weiteren Umfeld der Ponyweide auch weiterhin geeigneten Brutlebensraum vorfindet.

Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ☒ ja ☐ nein

Störungen durch dauerhafte menschliche Präsenz sind nicht ausgeschlossen.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Generell sollten alle im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 genannten Extensivgrünland- bzw. Offenlandflächen zusätzlich umzäunt werden, um Störungen der Brutvögel des Offenlandes zu vermeiden (**VM 6**).

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? ☐ ja ☒ nein

6.2.2 Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☒	europäische Vogelart	3 RL D	☐ >40% des gesamtdeutschen Bestands	☐ günstig
☐	Anh. I V-RL	- RL M-V	☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands	☐ ungünstig - unzureichend
☐	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		☐ < 1.000 BP	☒ ungünstig - schlecht

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

☒ Nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Im Rahmen der Kartierungen wurden 12 Reviere auf der Fläche nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Alle 12 Reviere der Feldlerche liegen innerhalb des B-Plan-Bereiches. Eine direkte Betroffenheit potenzieller Niststandorte und eine damit verbundene Tötung bzw. Schädigung von Eiern und Jungtieren kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja ☐ nein
Dem Tötungstatbestand ist durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. September bis 28. Februar) zu begegnen (VM 7).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja ☐ nein
Die Reviere der Feldlerche liegen zum größten Teil auf zu bebauenden Flächen. Eingriffe in notwendige Lebensraumstrukturen sind vorgesehen.	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☒ ja ☐ nein
Die Feldlerche benötigt weitgehend offene Landschaften. In Kulturlebensräumen sind das vorwiegend Grünland- und Ackergebiete. Von Bedeutung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit karger und vergleichsweise niedriger Gras- und Krautvegetation. Mit der geplanten Maßnahme werden viele dieser Strukturen und somit also auch geeignete Bruthabitate der Art verlorengehen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen des Vorhabens verloren gehenden Brutlebensräume zumindest teilweise durch die entsprechend der Maßgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 geplante Schaffung von Extensivgrünlandflächen ersetzt werden können. Desweiteren ist zu erwarten, dass sich in der landwirtschaftlich geprägten weiteren Umgebung ausreichend geeignete Brutlebensräume mit freien Revieren befinden und die Art somit auf die vorhabensbedingten Verluste von Fortpflanzungsstätten mit kleinräumiger Verlagerung reagieren kann.	
Unterstützend dazu sollten entsprechend der Maßgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 für den Neuntöter und somit auch stellvertretend für die Brutvögel des Offenlandes Extensivgrünland- bzw. Offenlandflächen erhalten bzw. entwickelt werden, um so verloren gehende oder anderweitig beeinträchtigte Habitate zumindest teilweise zu ersetzen.(CEF 3).	
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	☒ ja ☐ nein
Störungen durch dauerhafte menschliche Präsenz sind nicht ausgeschlossen.	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☒ ja ☐ nein
Generell sollten alle im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 genannten Extensivgrünland- bzw. Offenlandflächen zusätzlich umzäunt werden, um Störungen der Brutvögel des Offenlandes zu vermeiden (VM 6).	
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja ☒ nein

6.2.3 Grauammer (*Emberiza calandra*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart ☐ Anh. I V-RL ☒ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	Rote Liste 3 RL D - RL M-V	Raumbedeutsamkeit M-V ☒ >40% des gesamtdeutschen Bestands ☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands ☐ < 1.000 BP	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region ☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
☒ Nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Rahmen der Kartierungen wurde 1 Revier auf der Fläche nachgewiesen.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein Das Revier der Grauammer liegt außerhalb der zu bebauenden Flächen. Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein Das Revier der Grauammer liegt außerhalb der zu bebauenden Flächen. Eingriffe in notwendige Lebensraumstrukturen sind nicht vorgesehen Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☐ ja ☒ nein Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein				
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☒ ja ☐ nein Störungen durch dauerhafte menschliche Präsenz sind nicht ausgeschlossen. Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein Generell sollten alle im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 genannten Extensivgrünland- bzw. Offenlandflächen zusätzlich umzäunt werden, um Störungen der Brutvögel des Offenlandes zu vermeiden (VM 6).				

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

6.2.4 Neuntöter (*Lanius excubitor*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Neuntöter (*Lanius excubitor*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☒ europäische Vogelart	- RL D	☐ >40% des gesamtdeutschen Bestands	☐ günstig
☒ Anh. I V-RL	- RL M-V	☐ > 60% des gesamtdeutschen Bestands	☐ ungünstig - unzureichend
☐ streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG		☐ < 1.000 BP	☒ ungünstig - schlecht

2. Bestandssituation im Untersuchungsraum

☒ Nachgewiesen	☐ potenziell möglich
--	---

Im Rahmen der Kartierungen wurden 4 Reviere auf der Fläche nachgewiesen.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Alle 4 Reviere des Neuntötters liegen innerhalb des B-Plan-Bereichs. Eine direkte Betroffenheit potenzieller Niststandorte und eine damit verbundene Tötung bzw. Schädigung von Eiern und Jungtieren kann somit nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Dem Tötungstatbestand ist durch eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. September bis 28. Februar) zu begegnen (VM 7).

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

Alle 4 Reviere des Neuntötters liegen innerhalb des B-Plan-Bereichs. Eingriffe in notwendige Lebensraumstrukturen (Entfernen von Gehölzen, Staudenfluren) sind vorgesehen.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Der Neuntöter benötigt strukturreiche Hecken mit angrenzenden Grünlandflächen, lückigen Staudenfluren u.ä. Mit der geplanten Maßnahme werden viele dieser Strukturen und damit auch geeignete Bruthabitate der Art verlorengehen.

1. Das zentral liegende Habitat nordwestlich der geplanten Ferienhäuser wird erhalten bleiben. Hier ist eine extensive Grünlandnutzung mit Heckenstrukturen geplant.
 2. Das östlich angrenzende Revier wird dem Ferienhauskomplex zum Opfer fallen. Der Verlust dieser Fortpflanzungsstätte könnte durch eine kleinräumige Verlagerung in südöstlicher Richtung kompensiert werden. Hier (nördlich der Plattenbauten) befindet sich ein den Habitatsprüchen der Art genügendes, unbesetztes Neuntöterhabitat (gehölzbestandenes und laut vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 2 zukünftig extensiv genutztes Grünland).
 3. Das betroffene Revier im westlichen Vorhabensbereich wird dem Campingplatz zum Opfer fallen. Der Verlust dieser Fortpflanzungsstätte könnte durch eine kleinräumige Verlagerung in südöstlicher Richtung kompensiert werden. Hier befindet sich ebenfalls ein den Habitatsprüchen der Art genügendes, unbesetztes Neuntöterhabitat (gehölzbestandenes Offenland). Im südlichen Anschluss liegt außerhalb des Vorhabensbereiches und angrenzend an das Solaranlagengelände eine Maßnahmenfläche mit Einzelgehölzen, auf der eine extensive Grünlandnutzung geplant ist. Diese Fläche ist geeignet, das potenzielle Neuntöterrevier noch aufzuwerten.
 4. Das betroffene Revier im nordöstlichen Vorhabensbereich wird zum großen Teil verloren gehen, da hier der Bau von Ferienhäusern sowie Schwimmbecken mit Liegewiese geplant ist. Der im Jahr 2011 kartierte Neststandort wird jedoch erhalten bleiben. Südlich und südöstlich davon wird es laut vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 2 zukünftig extensive Grünlandnutzung geben. Damit kann auch hier der Verlust von Habitatfläche kompensiert werden.
- Unterstützend dazu sollten entsprechend der Maßgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 für den Neuntöter und somit auch stellvertretend für die Brutvögel des Offenlandes Extensivgrünland- bzw. Offenlandflächen erhalten bzw. entwickelt werden, um so verloren gehende oder anderweitig beeinträchtigte Habitate zu ersetzen.(CEF 3).

Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört? ☒ ja ☐ nein

Störungen durch dauerhafte menschliche Präsenz sind nicht ausgeschlossen.

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Generell sollten alle im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 genannten Extensivgrünland- bzw. Offenlandflächen zusätzlich umzäunt werden, um Störungen der Brutvögel des Offenlandes zu vermeiden (VM 6).

Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein

Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

☐ ja ☒ nein

6.2.5 Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Durch das Vorhaben betroffene Art

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

1. Schutz- und Gefährdungstatus

☐ FFH-Anhang IV-Art ☐ Rote Liste ☐ Raumbedeutsamkeit M-V

Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region

☒	europäische Vogelart	V	RL D	☐	>40% des gesamtdeutschen Bestands	☒	günstig
☐	Anh. I V-RL						
☐	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	-	RL M-V	☐	> 60% des gesamtdeutschen Bestands	☐	ungünstig - unzureichend
				☒	< 1.000 BP	☐	ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum							
☒	Nachgewiesen			☐	potenziell möglich		
Im Rahmen der Kartierungen wurde 1 Revier auf der Fläche nachgewiesen.							
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG							
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)							
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?						☐ ja	☒ nein
Das Revier des Schwarzkehlchens liegt außerhalb der zu bebauenden Flächen.							
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?						☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.						☐ ja	☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)							
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?						☐ ja	☒ nein
Das Revier des Schwarzkehlchens liegt außerhalb des bebauten Bereichs. Eingriffe in notwendige Lebensraumstrukturen sind nicht vorgesehen.							
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?						☐ ja	☒ nein
Funktionalität wird gewahrt?						☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.						☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)							
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?						☒ ja	☐ nein
Störungen durch dauerhafte menschliche Präsenz sind nicht ausgeschlossen.							
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?						☒ ja	☐ nein
Generell sollten alle im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 genannten Extensivgrünland- bzw. Offenlandflächen zusätzlich umzäunt werden, um Störungen der Brutvögel des Offenlandes zu vermeiden (VM 6).							
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?						☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.						☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?						☐ ja	☒ nein

6.2.6 Sprosser (*Luscinia luscinia*)

Durch das Vorhaben betroffene Art				
Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
☐	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste	Raumbedeutsamkeit M-V	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
☒	europäische Vogelart	V RL D	☐ >40% des gesamtdeutschen Bestands	☒ günstig
☐	Anh. I V-RL			
☐	streng geschützte Art nach § 7 BNatSchG	- RL M-V	☒ > 60% des gesamtdeutschen Bestands	☐ ungünstig - unzureichend
			☐ < 1.000 BP	☐ ungünstig - schlecht
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum				
☒	Nachgewiesen		☐	potenziell möglich
Im Rahmen der Kartierungen wurde 1 Revier auf der Fläche nachgewiesen.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?				☐ ja ☒ nein
Das Revier des Sprossers liegt außerhalb der zu bebauenden Flächen.				
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?				☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.				☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?				☐ ja ☒ nein
Das Revier des Sprossers außerhalb der zu bebauenden Flächen. Eingriffe in notwendige Lebensraumstrukturen sind nicht vorgesehen.				
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?				☐ ja ☒ nein
Funktionalität wird gewahrt?				☒ ja ☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.				☐ ja ☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?				☐ ja ☒ nein
Der Brutplatz der Art befindet sich südwestlich des geplanten Empfangsbereiches am äußersten Rand der Ferienanlage. Es ist davon auszugehen, dass der Störungstatbestand für die siedlungstolerante Art nicht erfüllt ist.				
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?				☐ ja ☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?				☐ ja ☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.				☐ ja ☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?				☐ ja ☒ nein

6.2.7 Sammelsteckbrief „Gebäudebrüter“

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochrurus</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Der Hausrotschwanz ist als ungefährdet einzustufen. Die Rauchschwalbe ist aufgrund von Bestandsabnahmen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland.	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
Für den Hausrotschwanz wurden im Zuge der Brutvogelkartierung Niststätten im Vorhabensbereich festgestellt. Ein Brutplatz befindet sich im Plattenbau im Südostteil des Vorhabensbereiches (Gebäude 15). Der andere befindet sich am Fahrzeugbunker im Nordostteil des Vorhabensbereiches (Gebäude 13). Für die Rauchschwalbe wurden 6 Niststätten im Vorhabensbereich festgestellt. Eine befindet sich ebenfalls am Fahrzeugbunker im Nordostteil des Vorhabensbereiches (Gebäude 13). Die anderen 5 befinden sich am Fahrzeugbunker West (Gebäude 9).	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein	
Im Rahmen geplanter Umbau- bzw. Sanierungsarbeiten am Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 13) und am Plattenbau im Südostteil des Vorhabensbereiches (Gebäude 15) kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen nicht ausgeschlossen werden.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein	
Dem Tötungstatbestand ist durch eine Baufeldfreimachung bzw. einem Beginn der Gebäudesanierungen außerhalb der Brutzeit (01. September bis 28. Februar) zu begegnen (VM 7).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein	
Ja, denn der Gebäudebestand bietet nachgewiesene und potenzielle Bruthabitate	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ☒ ja ☐ nein	
Basierend auf der Erfassung der Bestände im Rahmen der Brutvogelkartierung sind für den Hausrotschwanz im Rahmen der ökologischen Baubegleitung geeignete Ersatzquartiere an den Gebäuden 13 und 15 sowie für die Rauchschwalbe am Gebäude 13 zu schaffen (CEF 4).	
Funktionalität wird gewahrt? ☒ ja ☐ nein	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ ja ☒ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört? ☐ ja ☒ nein	
Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Nutzung des Gebäudes 13 beispielsweise als Unterstand für Fahrzeuge u.ä. zu Vergrämungen der Art führen könnte.	

Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Um eventuellen Vergrämungen der Art aus Gebäude 13 zu begegnen, ist der Fahrzeugbunker West (Gebäude 3) entsprechend dem vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr.2 als Rauchschwalbenniststätte zu optimieren und dauerhaft als solche zu erhalten (CEF 5).		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

6.2.8 Sammelsteckbrief „Allerweltsarten“

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
Bachstelze, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Stockente, Sumpfrohrsänger, Wachtel	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
Die oben aufgeführten Arten sind generell als ungefährdet einzustufen. Lediglich Bluthänfling, Feldschwirl und Feldsperling sind auf der Vorwarnliste der Roten Liste in Deutschland bzw. in M-V (Feldsperling).	
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum	
☒ nachgewiesen	☐ potenziell möglich
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☒ ja ☐ nein
Eine Tötung (insbesondere Jungtiere und Eier) durch die Einwirkung von Baumaschinen und Habitatvernichtung (Gehölze, Ruderalflächen etc.) ist wahrscheinlich.	
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	☒ ja ☐ nein
Dem Tötungstatbestand ist durch eine Bauelfeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (01. September bis 28. Februar) zu begegnen (VM 7).	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	☐ ja ☒ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☒ ja ☐ nein
Durch die Baumaßnahmen ist eine mögliche Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten nicht auszuschließen. Eine direkte Überbauung von Fortpflanzungs-, bzw. Ruhestätten ist ebenso denkbar wie eine Schädigung/ Zerstörung durch den Einsatz von Baufahrzeugen im Rahmen der Bauelfeldfreimachung.	
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja ☒ nein
Bei den „Allerweltsarten“ handelt es sich um weitverbreitete, eine große Spannbreite an unterschiedlichen Habitaten besiedelnde Arten, mit einer hohen anthropogenen Störungstoleranz. Vorhabensbedingt betroffene Arten sind schnell in der Lage, sich neue Brutreviere zu erschließen. In der näheren Umgebung herrscht eine ausreichende Verfügbarkeit nicht besetzter Brutreviere.	

Die kontinuierliche Funktionalität der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist erfüllt. Das Schädigungsverbot ist somit nicht einschlägig.		
Funktionalität wird gewahrt?	☒ ja	☐ nein
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Schädigung, Zerstörung ... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	☒ nein
Bei den „Allerweltsarten“ handelt es sich um weitverbreitete, eine große Spannbreite an unterschiedlichen Habitaten besiedelnde Arten, mit einer hohen anthropogenen Störungstoleranz. Daher wird der Störungstatbestand nicht erfüllt		
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	☒ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	☒ nein
Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt ein.	☐ ja	☒ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	☒ nein

7 Zusammenfassung

Die Britze Grundbesitz GmbH plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 2 „Ferienanlage – ehemalige Raketenstation“ westlich der Ortschaft Neuenkirchen auf Rügen, am Breetzer Bodden bzw. an der Neuenkirchener Wiek. Im vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde das Vorhaben dabei hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht.

Ziel der Unterlage ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Es wurde gezeigt, dass die Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt sind.

Um dem Schädigungs- und Tötungsverbot beim Großen Abendsegler gerecht zu werden, sind die Quartiere im ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 zu erhalten und die Einflugöffnungen zu sichern.

Um dem Schädigungs- und Tötungsverbot bei Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus gerecht zu werden, sind die Quartiere im Fahrzeugbunker Nord (Gebäude 6) und im ehemaligen Kommandobunker (Gebäude 7) entsprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 zu erhalten und die Einflugöffnungen zu sichern.

Um dem Tötungsverbot bei Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus gerecht zu werden, müssen die Plattenbauten (Gebäude 10) vor Beginn der Sanierung auf Fledermausbesatz hin untersucht werden. Dabei erfasste Tiere müssen vor Baubeginn abgesammelt und unter Konsultierung von Fledermausexperten in Ersatzquartiere verbracht werden.

Um dem Schädigungsverbot bei Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus gerecht zu werden, müssen basierend auf der Erfassung der Plattenbaubestände (Gebäudekomplex 10) Umfang und geeignete Standorte von Ersatzquartieren im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden.

Um dem Störungsverbot bei den Fledermäusen gerecht zu werden, sollten unvermeidbare Störungen während der Bauphase durch den Baubetrieb durch eine Bauzeitenregelung auf die Tageszeiten beschränkt werden. Die Überschneidung der bauzeitlichen Störwirkungen mit den Hauptaktivitätsphasen der Fledermäuse wären dann sehr gering.

Um dem Störungsverbot bei den Fledermäusen gerecht zu werden, ist der Fahrzeugbunker West (Gebäude 3) mit Bedeutung als Winterquartier besonders für die Zwergfledermaus laut vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr.2 als Fledermausquartier zu entwickeln und dauerhaft als solches zu erhalten

Um dem Tötungsverbot bei der Knoblauchkröte gerecht zu werden, ist nördlich der Reproduktionsstätte der Knoblauchkröten (auf dem Gelände der Solaranlage) während der gesamten Bauphase ein Amphibienschutzzaun zu errichten, um wandernde Tiere vom Vorhabensbereich fernzuhalten.

Um dem Tötungsverbot bei Feldlerche, Neuntöter und Gebäudebrütern gerecht zu werden, ist die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der Gebäudesanierungen außerhalb der Brutzeit (01. September bis 28. Februar) zu legen.

Um dem Schädigungsverbot bei Neuntöter und Feldlerche gerecht zu werden, sind entsprechend der Maßgabe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 für Neuntöter und Feldlerche und somit auch stellvertretend für alle Brutvögel des Offenlandes Extensivgrünland- bzw. Offenlandflächen zu erhalten bzw. zu entwickeln. Außerdem sollten alle im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 genannten Extensivgrünland- bzw. Offenlandflächen zusätzlich umzäunt werden, um Störungen der Brutvögel des Offenlandes zu vermeiden.

Um dem Schädigungsverbot bei den Gebäudebrütern gerecht zu werden, müssen basierend auf der Erfassung der Bestände im Rahmen der Brutvogelkartierung für den Hausrotschwanz im Rahmen der ökologischen Baubegleitung geeignete Ersatzquartieren an den Gebäuden 13 und 15 sowie für die Rauchschwalbe am Gebäude 13 geschaffen werden.

Um dem Störungsverbot bei der Rauchschwalbe gerecht zu werden, ist der Fahrzeugbunker West (Gebäude 3) entsprechend dem vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr.2 als Rauchschwalbenniststätte zu optimieren und dauerhaft als solche zu erhalten.

8 Fazit

Durch die Durchführung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden.

Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

Unter diesen Voraussetzungen ist eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2011):

Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung.

RAITH, HERTELT, FUß – Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung (2013):

vB-Plan Ferienanlage – ehemalige Raketenstation - im Auftrag der Britze Grundbesitz GmbH. Offenlageexemplar, Fassung vom 19.01.2011, Stand: 25.02.2013

UMWELTPLAN GMBH (2011a):

vB-Plan Ferienanlage / vB-Plan Solaranlage – ehemalige Raketenstation – Ergebnisse der Fledermauskartierung. unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Britze Grundbesitz GmbH sowie der Solar Grundstücksverwaltung GmbH

UMWELTPLAN GMBH (2011b):

vB-Plan Ferienanlage / vB-Plan Solaranlage – ehemalige Raketenstation – Ergebnisse der Brutvogelkartierung. unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Britze Grundbesitz GmbH sowie der Solar Grundstücksverwaltung GmbH

UMWELTPLAN GMBH (2011c):

vB-Plan Ferienanlage / vB-Plan Solaranlage – ehemalige Raketenstation – Ergebnisse der Reptilienkartierung. unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Britze Grundbesitz GmbH sowie der Solar Grundstücksverwaltung GmbH